

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.79 vom 21. November 2023

BS Appellationsgericht, 2023-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.79 du 21 novembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.79 del 21 novembre 2023

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Einzelgericht

BEZ.2023.79

ENTSCHEID

vom 2. Februar 2024

Mitwirkende

Dr. Olivier Steiner

und a.o. Gerichtsschreiber MLaw Damian Wyss

Parteien

A____Beschwerdeführer

[...] Gesuchsbeklagter

gegen

Kanton Basel-StadtBeschwerdegegner

4001 BaselGesuchsteller

vertreten durch Steuerverwaltung Basel-Stadt,

Rechtsdienst, Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Beschwerdegegen einen Entscheid des Zivilgerichts

vom 2. Oktober 2023

betreffend Rechtsöffnung

Erwägungen

Gegen einen Entscheid des Zivilgerichts vom 2. Oktober 2023 erhob A____ (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 14. November 2023 Beschwerde beim Appellationsgericht. Mit Verfügung vom 21. November 2023 verlangte das Appellationsgericht vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von CHF 200.■. Nachdem der Kostenvorschuss nicht fristgemäss geleistet worden war, setzte ihm das Appellationsgericht mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 eine nicht erstreckbare

Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung des Kostenvorschusses, dies unter Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Auch innert dieser Nachfrist leistete der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Einklang mit Art. 101 Abs. 3 ZPO nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Einzelgericht):

://: Auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 2. Oktober 2023 (V.2023.950) wird nicht eingetreten.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird verzichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der a.o. Gerichtsschreiber

MLaw Damian Wyss

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.